

29.04.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des
Übereinkommens über den internationalen Handel mit
gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der
Gemeinschaft

KOM(85) 128 endg.; EG-Dok. 5949/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 74/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1985 dem Herrn Präsidenten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte erläuternde Memorandum beigelegt.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freileben-
der Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

KOM(85) 128 endg.; EG-Dok. 5949/85

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985
beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

Betrifft : Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (1)

1. Cyclamen spp. sind in Anhang II zum Übereinkommen aufgeführt, und in der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates werden schärfere Maßnahmen für Cyclamen graecum, Cyclamen creticum, Cyclamen balearicum und Cyclamen persicum festlegt, die in Teil 1 von Anhang C und im Falle von Cyclamen hederifolium, Cyclamen purpurascens und Cyclamen repandum in Teil 2 von Anhang C aufgeführt sind. Der Handel mit wildwachsenden Arten in Anhang C 1 ist verboten, und für die in Anhang C 2 stehenden Arten gelten strengere Bedingungen hinsichtlich der Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen.

Die übrigen in Anhang II genannten Arten dürfen mit Dokumenten aus den Ursprungsländern gehandelt werden; bei der Vorlage dieser Dokumente wird eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrbescheinigung ausgestellt.

2. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1984 haben die Mitgliedstaaten die Einfuhr von mehreren Millionen wildgewachsenen Zyclamenzwiebeln aus Drittländern und insbesondere der Türkei genehmigt. Die Einfuhrgenehmigungen wurden in der Annahme ausgestellt, daß die Ausfuhrquoten auf wissenschaftlicher Grundlage erstellt worden sind und in den Entnahmegebieten eine vierjährige Erholungszeit eingehalten wird. Neueste Informationen haben jedoch ergeben, daß die Quoten nicht auf wissenschaftlicher Grundlage erteilt werden, sondern ausschließlich von der Nachfrage abhängig sind.

(1) ABL Nr. L 384 vom 31.12.1982, s.1

Die Einfuhr von Zwiebeln der in Anhang C 2 genannten Arten kann aufgrund von Unterabsatz b) von Artikel 10.1 der Verordnung Nr. 3626/82 eingeschränkt oder verweigert werden. Unter den gegebenen Bedingungen sollte die Mitgliedstaaten diese Wahlmöglichkeit auch im Falle von Einfuhren von Exemplaren der übrigen in Anhang II stehende Arten offen bleiben, solange keine biologisch sinnvolle Nutzungspläne für die betreffenden Arten erstellt worden sind.

3. Cyclamen persicum steht in Anhang C 1 und wird in mehreren Mitgliedsstaaten seit mehreren Jahren künstlich vermehrt. In den Niederlanden werden zum Beispiel jährlich mehrere Millionen solcher Pflanzen versteigert, und aus Belgien wurden in der ersten Hälfte 1984 rund eine halbe Million Sendungen von je 20 bis 200 Pflanzen ausgeführt.

Zwiebeln dieser Arten sind in letzter Zeit nicht eingeführt worden, und es gibt keine Lagerbestände dieser Zwiebeln. Die Beibehaltung dieser Art in Anhang C 1 ergibt unnötige administrative Belastungen für die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten und den Handel ohne eigentlichen Nutzen für den Schutz der Art in der Natur.

4. Die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 würden eine verbesserte Anwendung ihrer Vorschriften für den Handel mit Zyclamen insgesamt bedeuten : Drei europäische Arten müßten weiterhin in Anhang C 1 gelassen werden, während Cyclamen persicum und die übrigen Arten in Anhang II durch Aufnahme in Anhang C 2 in den Geltungsbereich von Artikel 10.1.(b) der Verordnung kämen.

Die Kommission schlägt deshalb dem Rat vor, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung rechtzeitig vor Beginn der Einfuhrsaison im Juni 1985 zu genehmigen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr.3626/82 zur Anwendung
des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten
Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit großen Mengen der in die Gemeinschaft eingeführten Zwiebeln
bestimmter Zykamenarten könnten die Erhaltung dieser Arten in der freien
Natur gefährden.

Die Aufnahme dieser Arten in Teil 2 von Anhang C der Verordnung (EWG) Nr.
3626/82 des Rates (1) ermöglicht die Anwendung strengerer Kriterien bei der
Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, als es aufgrund des derzeitigen Status in
Anhang II von Anhang A der Verordnung möglich ist.

Cyclamen persicum wird dagegen in der Gemeinschaft seit vielen Jahren in
größeren Mengen gezüchtet, so daß keine Einfuhr von wildwachsenden Zwiebeln
mehr stattfindet.

Die Beibehaltung von Cyclamen persicum in Teil 1 von Anhang C der Verordnung
Nr. 3626/82 des Rates ist demnach nicht mehr notwendig; mit der Übertragung
dieser Art in Teil 2 von Anhang C dieser Verordnung ist der Schutz der
wildwachsenden Bestände dieser Art hinreichend gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl Nr. L 384 vom 31.12.1982, s. 1

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird hiermit wie folgt geändert :

- (1) In Anhang II von Anhang A wird unter PRIMULACEAE der Text in eckigen Klammern nach Cyclamen spp. durch folgenden ersetzt :

C 1 : Cyclamen graecum (einschl. C mindleri)

Cyclamen creticum

Cyclamen balearicum

C 2 : Cyclamen spp.

- (2) In Teil 2 von Anhang C wird unter PRIMULACEAE, Cyclamen persicum gestrichen.

- (3) In Teil 2 von Anhang C werden die unter PRIMULACEAE angegebenen Arten durch : Cyclamen spp. (*) ersetzt.

ARTIKEL 2

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats